

Beseitigung ausgedienter Fahrzeuge und Schrott

Dieses Merkblatt richtet sich an Einwohnergemeinden, betroffene Grundstückbesitzer und Fahrzeughalter.

Worum geht es?

Ausgediente Fahrzeuge und Schrott dürfen nicht im Freien abgelagert oder stehen gelassen werden.

Die nachfolgenden Bemerkungen hinsichtlich ausgedienter Fahrzeuge gelten sinngemäss auch für Schrott.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Art. 30, 30f, 31c Abs. 1 und Art. 60 Abs. 1 Bst. p), 07.10.1983, Stand: 27.11.2001
- Kantonale Verordnung über Abfälle (KAV §§ 4, 31, 32), 26.02.1992
- Verordnung über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen, 09.11.1993

Definitionen

Fahrzeuge:

- Motorfahrzeuge, Motorfahrräder, nicht motorbetriebene Fahrzeuge (Fahrräder, Anhänger etc.) sowie deren Bestandteile.

Ausgediente Fahrzeuge:

- Im Verkehr zugelassene Fahrzeuge.
Im Zweifelsfalle wird die Verkehrstauglichkeit eines Fahrzeuges durch die kantonale Motorfahrzeugkontrolle überprüft.
- Dauernd ausser Betrieb gesetzte Fahrzeuge (in der Regel seit mehr als einem Jahr nicht mehr in Betrieb).
- Fahrzeuge deren Instandstellungskosten offensichtlich deren Verkehrswert übersteigen.



Schrott:

- Metallene oder hauptsächlich aus Metall bestehende Abfälle, die wegen ihrer Grösse nicht in die Spezialsammlungen der Gemeinden gegeben werden können.



Pflichten des Inhabers

Die Inhaber von ausgedienten Fahrzeugen sind verpflichtet, diese auf eigene Kosten der Verwertung und Beseitigung zuzuführen.

Sie haben die Fahrzeuge zu diesem Zweck innert Monatsfrist zu einem Autosammelplatz zu bringen oder bringen zu lassen.

Ausgediente Fahrzeuge dürfen auch auf privatem Grund nicht im Freien gelagert oder stehen gelassen werden. In geschlossenen Gebäuden ist das Stehenlassen im Rahmen der geltenden polizeilichen Vorschriften gestattet.

Amtliche Beseitigung

Die Polizei fordert den Inhaber eines widerrechtlich stehen gelassenen Fahrzeuges zur ordnungsgemässen Beseitigung auf. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, setzt das Amt für Umwelt eine letzte Frist zur Beseitigung unter gleichzeitiger Androhung von Strafe und Ersatzvornahme (Räumung) zu Lasten des Inhabers.

Falls der Inhaber eines Fahrzeuges nicht ermittelt werden kann, sorgt das Amt für Umwelt für die Beseitigung des Fahrzeuges.

Als Inhaber gilt bei Fahrzeugen im Zweifelsfalle der letzte Halter und bei Schrott, wer die Verfügungsgewalt hat (in den meisten Fällen derjenige, auf dessen Grundstück der Schrott herumsteht).

Entsorgung

Entsorgungsbetriebe, die im Besitze einer kantonalen Bewilligung sind:

Autoentsorgungs AG
Neuenschwander
Industriestrasse 2
4573 Lohn-Amannsegg
032 677 23 93 / 079 631 34 76

Adolf Burkhalter
Autoverwertung
Industriestrasse 409
4713 Matzensorf
062 394 14 33

Alfred Deiss
Autoverwertung
Winznauerstrasse 191
4632 Trimbach
062 293 11 81

Betriebe, die Mitglied der Vereinigung der offiziellen Auto-Sammelstellenhalter der Schweiz (VASSO) sind, können via Internet (www.vasso.ch) oder über Tel. 071 388 66 66 ausfindig gemacht werden.

Wer kann weiterhelfen?

Polizei Kanton Solothurn

IIIIII KANTON **solothurn**

Amt für Umwelt

 Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 47
Telefax 032 627 76 93
E-Mail afu@bd.so.ch
www.afu.so.ch